

Satzung des Musikvereins Neuenbürg in der Fassung vom Februar 2010

§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Musikverein Neuenbürg e.V.“ und hat seinen Sitz in 75305 Neuenbürg. Er ist im Vereinsregister eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Pforzheim/Enzkreis. V. im Deutschen Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur, insbesondere der Stadt Neuenbürg. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch:
 - a) regelmäßige Übungsabende
 - b) Veranstaltung kultureller Art wie Konzerte und dergleichen
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - d) die Zusammenarbeit mit der Neuenbürger Musikschule
 - e) Förderung der Jugendausbildung
3. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft: Erwerb und Verlust

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Wer gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§5 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereines freien Zutritt.

§6 Organe des Vereins

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.
4. Über die Sitzungen der Organe sind vom Schriftführer Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlichen Beschlüsse enthalten müssen. Diese Niederschriften sind vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen und sollen bei der folgenden Sitzung vorliegen.

§7 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet jährlich einmal statt, in der Regel spätestens im Februar. Sie wird vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge an die Generalversammlung müssen möglichst eine Woche vor Beginn schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordert. Für die Bekanntmachung gilt Absatz 1.
3. Die Generalversammlung leitet der geschäftsführende Vorstand. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - d) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) die Aufstellung und Änderung der Satzung
 - f) Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat
 - h) die Auflösung des Vereins
 - i) den Austritt aus dem in § 1 genannten Verband

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Schriftführer
 - c) mindestens 2 Beisitzern (passive Mitglieder)
 - d) von den Orchestern je Klangkörper ein vom Klangkörper gewählter Vertreter
 - e) als Jugendvertreter der Jugendleiter
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Dirigenten nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
4. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist

§9 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus höchstens drei Personen. Besteht er aus drei Personen, so setzt er sich zusammen aus:
 - a) Vorstand mit Verantwortung für den Technikbereich
 - b) Vorstand mit Verantwortung für den Musikbereich
 - c) Vorstand mit Verantwortung für den Verwaltungsbereich einschließlich Kasse, Kassenabschluss und Jahreserfolgsrechnung
2. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind die internen Befugnisse und Verantwortungsbereiche zu bestimmen und eine Verfahrensordnung für die Handlungsweise und Beschlussfassung vorzusehen.
3. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt mit einfacher Mehrheit, welches Mitglied des geschäftsführenden Vorstands die jeweils anstehende Generalversammlung leitet.
4. Der geschäftsführende Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung.
5. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen und ist allein zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein berechtigt. Insoweit wird der Verein jeweils nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in Gesamtvertretung repräsentiert.
6. Besteht der geschäftsführende Vorstand aus weniger als drei Personen, leitet der 1. Vorsitzende die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der 2. Vorsitzende, der dann zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt ist.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorstand mit Verantwortung für den technischen Bereich. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Geschäfte, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
2. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 11 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Vorstand mit Verantwortung für den Verwaltungsbereich. Er bestimmt zugleich die notwendigen Hilfspersonen für die Betreuung der Kassengeschäfte, insbesondere den Hauptkassier und gegebenenfalls Unterkassiere.
2. Dieses Vorstandsmitglied ist berechtigt:
 - a) Zahlungen an den Verein und für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - b) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen
3. Dieses Vorstandsmitglied fertigt am Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung zu wählende Kassenprüfer haben vorher die Kasse zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 12 Gemeinnützigkeit

Reinerträge aus Veranstaltungen im Sinne des § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 14 Auflösung

1. Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbliebene Vermögen der Stadt Neuenbürg übergeben mit der Bestimmung es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.